



Kurzinformation zur Einstiegsqualifizierung (EQ)

Eine Einstiegsqualifizierung (EQ) ist vor allem für junge Menschen mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven gedacht, die am 30. September noch keinen abgeschlossenen Ausbildungsvertrag haben. Ziel ist die Vermittlung von Grundkenntnissen und Fertigkeiten, um Bewerber auf eine anschließende Berufsausbildung vorzubereiten.

Eine Berufsausbildung hat stets Vorrang vor einer EQ-Maßnahme!

Was ist zu tun?

Schritt 1

Kontaktaufnahme mit der Agentur für Arbeit, die für den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zuständig ist (Basis ist Wohnort des Jugendlichen). Es gilt zu klären, ob eine Einstiegsqualifizierung bezahlt wird. Bitte lassen Sie sich den Förderantrag von der Agentur für Arbeit zukommen. Wählen Sie den Arbeitgeber-Service 0800 4555520.

Schritt 2

EQ-Vertrag bei der Handwerkskammer anfordern, ausfüllen und bei der Handwerkskammer Ulm einreichen (Post/E-Mail). Sie erhalten den registrierten EQ-Vertrag von der Handwerkskammer Ulm zurück.

Schritt 3

Förderantrag der Agentur für Arbeit ausfüllen und zusammen mit einer Kopie des registrierten EQ-Vertrages bei der Agentur für Arbeit einreichen.

Schritt 4

EQ-Praktikant bei der Sozialversicherung anmelden.

Schritt 5

Kontaktaufnahme zur Berufsschule. Klärung der Beschulung. Welche Klasse, welches Zeugnis zum Schluss (Thema Anrechnung), Beschulungsmöglichkeiten bei Berufsfachschulklassen usw.

Allgemeines

- Bei zu Qualifizierenden aus Ländern außerhalb der EU muss dem Betrieb vor Beginn der EQ-Maßnahme eine Arbeits- bzw. Aufenthaltserlaubnis des zu Qualifizierenden vorliegen.
- Die Einstiegsqualifizierung findet nach den Inhalten der Ausbildungsordnung des ersten Lehrjahres statt.
- Das Jugendarbeitsschutzgesetz findet bei einer Einstiegsqualifizierung mit Minderjährigen Anwendung und muss eingehalten werden. Achten Sie insbesondere auf die Urlaubstage, Pausen- und Arbeitszeiten. Der Betrieb muss sich die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung nach §32 Jugendarbeitsschutzgesetz vorlegen lassen.
- Es ist möglich weitere Unterstützungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen (z.B. ausbildungsbegleitende Hilfen oder assistierte Ausbildung).
- Die Dauer einer EQ beträgt ab dem 01.04.2024 vier bis zwölf Monate.
- Bis zum 01. Mai kann ein EQ begonnen werden. Späterer Termine mit der Agentur bitte absprechen.
- Der Betrieb erhält von der Agentur für Arbeit für die EQ einen Zuschuss zum Unterhalt (max. 276,- Euro) und einen pauschalisierten Anteil am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Der Zuschuss zum Unterhalt muss in vollem Umfang an Ihren zu Qualifizierenden weitergegeben werden.
- Das EQ endet spätestens zum 31. August.

Anrechnung auf die Ausbildungszeit

Eine Einstiegsqualifizierung wird nicht automatisch auf die Ausbildungszeit angerechnet. Die Anrechnung der EQ auf eine Ausbildung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Erfolgreicher Besuch der Fachklasse in der Berufsschule ist erfolgt.

Das Berichtsheft wurde geführt.

Der zu Qualifizierende ist den Anforderungen des zweiten Lehrjahres gewachsen § 27b Abs. 1 B.1 (4) HWO. („Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z. B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen.“)

Bei weiteren Fragen zur Anrechnung auf die Ausbildungszeit wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Ausbildungsberater.

Nach der Einstiegsqualifizierung:

Nach Beendigung der Einstiegsqualifizierung steht dem Jugendlichen ein betriebliches Zeugnis zu.



Ausbildungsberater der Handwerkskammer Ulm:

Ostalbkreis, Landkreis Heidenheim:

Tim Mehrsteiner
Telefon 0731 1425-8208
E-Mail t.mehrsteiner@hwk-ulm.de

Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis und Landkreis Biberach:

Martin Maier
Telefon 0731 1425-6227
E-Mail m.maier@hwk-ulm.de

Landkreis Ravensburg, Bodenseekreis:

Katharina Wischenbarth
Telefon 0731 1425-6232
E-Mail k.wischenbarth@hwk-ulm.de

Michael Scheiffele
Telefon 0731 1425-6224
E-Mail m.scheiffele@hwk-ulm.de

Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung (gem. §54a SGB III)

Registrierungsvermerk
Handwerkskammer Ulm

Betrieb _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

E-Mail Adresse _____

und

Qualifizierende/r Nachname: _____

Vorname: _____ Geschlecht: m w d

Anschrift Straße: _____ Plz, Ort: _____

Kontakt Tel: _____ E-Mail: _____

Schulabschluss _____

Geboren am _____ Staatsangehörigkeit: _____

Ggfs. ges. Vertreter _____

Zwischen oben genanntem Betrieb und dem zu Qualifizierenden wird nachstehender Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung (EQ) zum

Ausbildungsberuf _____

geschlossen. Ziel des Vertrages ist die Vermittlung von Grundkenntnissen und -fertigkeiten, die für eine Berufsausbildung förderlich sind. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten oben genannten Ausbildungsberuf vor.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert Monate.
2. Sie beginnt am und endet am
3. Die Probezeit beträgt Monat/e. (mindestens 1 Monat - maximal 2 Monate)
4. Die wöchentliche Qualifizierungszeit beträgt Stunden.

5. Der/die zu Qualifizierende erhält eine monatliche Vergütung von€.
6. Der Betrieb gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder Bundesurlaubsgesetzes. Es besteht ein Urlaubsanspruch von Arbeitstagen.
7. Der Betrieb vermittelt im Rahmen der Einstiegsqualifizierung die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der jeweiligen Ausbildungsverordnung des 1. Lehrjahres.
8. Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich zu lernen und an den Qualifizierungsphasen sowie betrieblichen Leistungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.
9. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit fristlos und ohne Angabe eines Grundes von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Satz 2 und Satz 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen und ist der Agentur für Arbeit und der Handwerkskammer Ulm anzuzeigen.
10. Der zu Qualifizierende kann bei der zuständigen Handwerkskammer die Ausstellung einer Bestätigung über die Einstiegsqualifizierung beantragen auf Grundlage des betrieblichen Zeugnisses.
11. Der zu Qualifizierende verpflichtet sich, über die während der Einstiegsqualifizierung erlangten betriebsspezifischen Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.
12. Der Betrieb stellt den zu Qualifizierenden für die Zeit des Berufsschulbesuches frei und meldet ihn in der Fachklasse an.
13. Eine Einstiegsqualifizierung wird nicht automatisch auf die Ausbildungszeit angerechnet. Siehe Infoblatt „Kurzinformation zur Einstiegsqualifizierung (EQ)“

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Betriebes

Unterschrift des zu Qualifizierenden

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des/der Minderjährigen